

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäleben

Jahrgang 7

Freitag, den 18. Januar 2019

Nummer 1

47 Jahre Wippertaler Carnevals Club

Veranstaltungen 2019

auf dem Saal in Bendeleben

Samstag	02.02.2019	19 Uhr
Samstag	09.02.2019	19 Uhr
Samstag	16.02.2019	19 Uhr
Freitag	22.02.2019	19 Uhr
Samstag	23.02.2019	19 Uhr
Samstag	02.03.2019	19 Uhr

Seniorenveranstaltung:

Sonntag 03.02.2019 14 Uhr

Kinderfasching:

Sonntag 17.02.2019 14.30Uhr

Kartenvorbestellungen bei
Reinhard Nestler Tel. 034671 64621



Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

(Änderungen vorbehalten)

Januar		
27.01.	Kloster-Vesper	OT Göllingen
Februar		
02.02.	1. Veranstaltung des Wippertaler-Carneval-Club e. V.	OT Bendeleben
03.02.	Seniorenkarneval	OT Bendeleben
09.02.	2. Veranstaltung des Wippertaler-Carneval-Club e. V.	OT Bendeleben
15.02.	Erscheinung Amtsblatt, Abgabe Beiträge bis 04.02.2019 12.00 Uhr	

Wir bitten alle Vereine, bereits feststehende Termine rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit diese im Veranstaltungskalender des Amtsblattes und auf der Homepage der Gemeinde Kyffhäuserland bekannt gemacht werden können. Wir nehmen die Veranstaltungstermine gern auch per E-Mail entgegen. Bitte senden Sie die Termine an: leipold@kyffhaeuserland.de
Vielen Dank im Voraus

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im OT Hachelbich nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2018 den Vorentwurf 2018 des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im Ortsteils Hachelbich gebilligt und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf 2018 liegt in der Zeit vom
30.01.2019 - 01.03.2019

während der Sprech- und Öffnungszeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland, Bendeleben, Neuendorfstraße 3, öffentlich aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Zeitgleich wird gemäß § 4, Abs. 1 und 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland:

Montag 9.00 - 12.00
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00

Folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen zum Vorentwurf wurden vorgenommen:

1. Erweiterung des Geltungsbereiches des v.BP durch Aufnahme eines weiteren Flurstückes.
Der Geltungsbereich umfasste bisher das Flurstück 4-108/4 und wird um das Flurstück 4-108/15 erweitert.
2. Seitens der unteren Wasserbehörde liegt eine umweltbezogene Stellungnahme vor. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde in den Bebauungsplanentwurf eingetragen.
3. Daraus ergab sich eine Verschiebung der Baufenster.

Für alle Bürger besteht die Möglichkeit, sich in den vorgenannten Zeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kyffhäuserland deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen

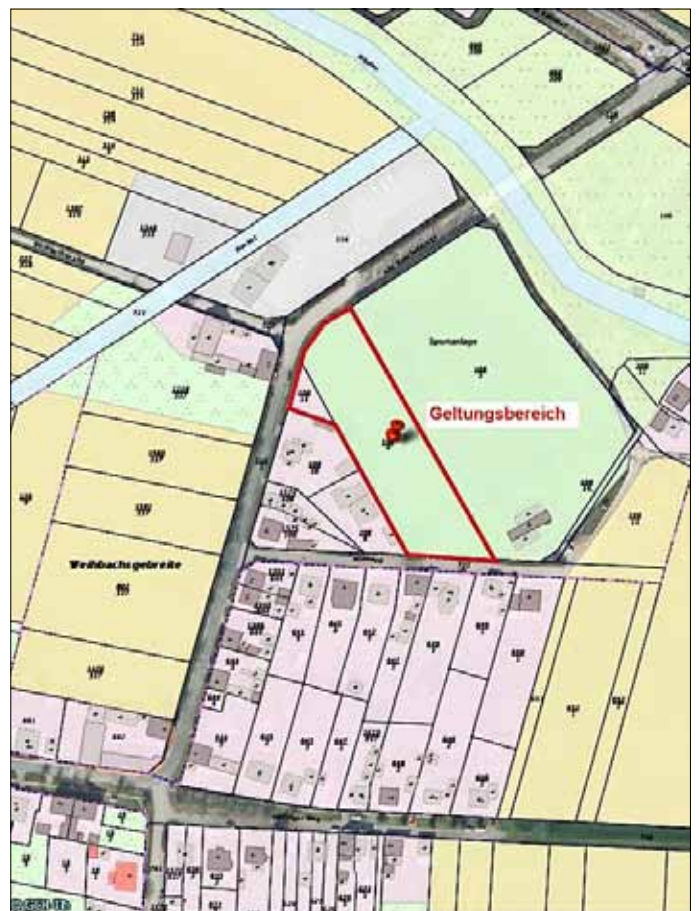
und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeiten des Planes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bendeleben, 09.01.2019

K. Hoffmann
Bürgermeister

Übersichtsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im OT Hachelbich



Stellenausschreibung

für eine Stelle als Sachbearbeiter der Bau- und Ordnungsverwaltung - (m/w/d)

Im Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland soll ab dem

01. März 2019 eine Stelle auf unbestimmte Zeit besetzt werden.

Zum Aufgabengebiet gehören folgende Schwerpunkte:

- Mit- und Zuarbeit bei der Berechnung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen
- Sachbearbeitung kommunaler Liegenschaften
- Abwicklung kommunaler Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe einschließlich Bearbeitung von Verzichtserklärungen
- Genehmigung von Veranstaltungen
- Fischereischeine
- Überwachung des ruhenden Verkehrs und Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Sondernutzungserlaubnisse
- Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde Kyffhäuserland

Eine Anpassung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Aufgrund der Größe und Aufrechterhaltung der Funktionalität der Verwaltung können bei Bedarf noch andere individuell festzulegende behördliche Aufgaben übertragen werden.

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- erfolgreicher Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder einen vergleichbaren Berufsabschluss
- Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, sicheres Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein, selbstständige Arbeitsweise, Eigeninitiative
- Erfahrungen im Bereich Bau/Ordnungsamt wünschenswert
- einen sicheren Umgang mit den aktuellen Office-Programmen und Offenheit für neue Programme
- Aufgeschlossenheit gegenüber den Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Teilzeitstelle (35 Std./Woche)
- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes - Entgeltgruppe 6
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Bewerbungen sind **bis zum 01. Februar 2019** bei dem Bürgermeister Herrn Hoffmann, schriftlich an die Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland oder per E-Mail an albert@kyffhaeu-erland.de, einzureichen.

Kyffhäuserland, 09.01.2019

Gemeinde Kyffhäuserland

Rentnerweihnachtsfeier der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland lud alle Senioren am 12.12.2018 nach Rottleben auf den Gemeindesaal ein. Etwa 100 Frauen und Männer aus allen Ortsteilen unserer Gemeinde folgten dieser Einladung. Mit einer kurzen Ansprache eröffnete Knut Hoffmann die Feier und ließ das vergangene Jahr Revue passieren.

Die kulturelle Umrahmung übernahmen die Kinder der Kyffhäuserland-Grundschule unter der Leitung von Christine Schönberg, die Musikschule unter der Leitung von Petra Liegner und die Kinder der Kindertagesstätte „Kinderhaus“ Rottleben unter der Leitung von Heike Gertler.

Anke Bahn stimmte uns mit verschiedenen Weihnachtsliedern ein und animierte zum Mitsingen.

Ein weiterer Programmpunkt war die Vorstellung der Bücher „Dorfleben“ und „Bomberabsturz bei Steinhaleben 1944“, welches die Autorin Ritta Landes selbst vortrug.

Die Tanzgruppe „Knallfrösche“ aus Göllingen mit Trainerin Jessica Neuwirth ließen mit ihrer Darbietung unseren Nachmittag ausklingen. Für das leibliche Wohl sorgten alle Kindertagesstätten und die Grundschule.

Wir möchten uns bei den fleißigen Bäckerinnen für den leckeren Kuchen und bei allen fleißigen Helferinnen, die den Nachmittag ausgestaltet haben, recht herzlich bedanken.

Bei unserem Weihnachtsrätsel durften sich einige Rentner über ein kleines Präsent erfreuen. An dieser Stelle auch ein großes Dankeschön an unsere vielen Sponsoren, welche dieses ermöglichten.

Ines Popp
Dorfkümmerner



Ende
der Amtlichen Bekanntmachungen



Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

**Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde
Kyffhäuserland**

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Montag - nach vorheriger Absprache
Freitag

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Kitakoordinatorin..... 660-12
Personal; Kindereinrichtungen 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Steuern und Pachten..... 660-23 oder 660-31
Mieten..... 660-28 oder 660-18
Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung 660-19 oder 660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Badra
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Bendeleben
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Göllingen
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Günserode
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich
Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Seega
Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

NACHRUF

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

Heinz Richter

am 25. Dezember 2018 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Herr Heinz Richter war von 1990 bis 1994 Bürgermeister der Gemeinde Günserode.

Während seiner 9-jährigen Tätigkeit im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser war Herr Richter mit seinem Fachwissen als zuverlässiger und verantwortungsbewusster stellvertretender Leiter des Bauamtes tätig.

Wir haben ihn in dieser Zeit als wertvollen Mitarbeiter und hilfsbereiten, beliebten Kollegen schätzen gelernt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Knut Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Kyffhäuserland

Romy Kaufmann
Vorsitzende des
Personalrates

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 15. Februar 2019. Beiträge von Vereinen sind bis zum 04. Februar 2019 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 oder nach Absprache



Ortsteil Rottleben

Essen und Trinken für den guten Zweck

Auch 2018 wurde zur Stärkung der Patenschaft mit der Partnerkompanie 1.VersBtl. 131 vom Bundeswehrstandort Bad Frankenhausen am 10.12.2018 die Weihnachtsfeier mit den Soldatinnen und Soldaten im und am Dorfgemeinschaftshaus Rottleben durchgeführt.

Bevor es zu dem gemütlichen Teil auf den Saal ging, brannte für einen guten Zweck, Spende für das Soldatenhilfswerk, auf dem Vorplatz der Grill und es gab Glühwein für alle.

Es waren auch die Einwohner unseres Ortes dazu recht herzlich eingeladen.

Für die musikalische Unterhaltung sorgte Ingo Naumann aus Bad Frankenhausen sowie die Kyffhäuserland Blasmusikanten. Die Bewirtung der Kompanie übernahm unsere Freiwillige Feuerwehr.

Der „Spieß“ hatte sich auf die Fahne geschrieben, die Einnahme der Spende aus dem Vorjahr zu erreichen und zu überbieten, was auch gelang.

Es kamen 315,00 € an Spenden zusammen, die an das Soldatenhilfswerk überwiesen werden.

Mario Merten
Ortsteilbürgermeister Rottleben



Sanierung des Gedenksteins

Noch im Dezember des Vorjahres konnte die Sanierung des Gedenksteins für die gefallenen Soldaten beider Weltkriege des 20 Jahrhunderts in Rottleben fertig gestellt werden. Bislang gab es an dieser Stelle eine Gedenktafel für die Gefallenen des 1. Weltkrieges.

Angestoßen wurde diese Sanierung durch die Spendenzusage von Jürgen Kroll. Hinzu kam die Zuwendung von Manfred Siegmann. Damit wurde gemeinsam mit der Gemeinde Kyffhäuser-

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Badra

Rassegeflügelchau Badra

Zum 95 jährigem Vereinsjubiläum fand am 22 und 23 Dezember 2018 eine Rassegeflügelortsschau in Badra statt. Im Dorfgemeinschaftshaus wurden 300 Tiere von über 30 Züchtern ausgestellt. Viele Gäste fanden den Weg nach Badra und konnten sich ein Bild der sehr aktiven Vereinsarbeit machen.

Detlef Preiß



land und dem Steinmetzbetrieb Werkstein aus Bad Frankenhausen die Sanierung angegangen.

Neben der Reparatur des vorhandenen Mauerwerkes konnte eine neue Gedenktafel mit den Namen der Gefallenen aus dem 1. und 2. Weltkrieg am Denkmal angebracht werden. Zusätzlich erhielt das Denkmal einen neuen oberen Abschluss aus Sandstein. Im Frühjahr werden die Ausbesserungsarbeiten beendet und die Sanierung fertig gestellt. Im oberen Sockel wurde zudem eine Zeitkapsel eingebracht. Sie enthält neben Unterlagen über die Beteiligten der Sanierung, Schriftmaterial und Publikationen über Rottleben, die Gemeinde Kyffhäuserland sowie über unsere Umgebung.

Ein besonderer Dank an dieser Stelle nochmal an die Frau Wiedemann von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Kyffhäuserland und dem Herrn Kaiser vom Steinmetzbetrieb Werkstein in Bad Frankenhausen, welcher einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeiten unentgeltlich in die Sanierung eingebracht hat.

K. Hoffmann / M. Merten



Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. **Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| <i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i> | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen
- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für StOÜbPI Bad Frankenhausen im
Monat Februar 2019

Anlg.: - 1 -

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flagge
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Morgner
Stabsfeldwebel

**Warnzeiten für den Standortübungsplatz
Bad Frankenhausen im Februar 2019**

Datum	Zeit
04.02.19	07:00 – 17:00
05.02.19	07:00 – 17:00
06.02.19	07:00 – 23:00 Achtung! Nachtschießen
07.02.19	07:00 – 17:00
11.02.19	07:00 – 17:00
12.02.19	07:00 – 17:00
13.02.19	07:00 – 23:00 Achtung! Nachtschießen
14.02.19	07:00 – 17:00
18.02.19	07:00 – 17:00
19.02.19	07:00 – 17:00
20.02.19	07:00 – 17:00
21.02.19	07:00 – 17:00
26.02.19	07:00 – 17:00
27.02.19	07:00 – 17:00

Karl-Günther-Kaserne

Standort Sondershausen
Standortältester

Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDRERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Es besteht Lebensgefahr!

**Übungszeiten Standortübungsplatz
SONDRERSHAUSEN Februar 2019**

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Dienstag	05. Februar 2019	07:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	06. Februar 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	07. Februar 2019	00:00 - 17:00 Uhr
Montag	11. Februar 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	12. Februar 2019	00:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	13. Februar 2019	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	14. Februar 2019	00:00 - 17:00 Uhr
Montag	18. Februar 2019	07:00 - 20:00 Uhr
Dienstag	19. Februar 2019	07:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	20. Februar 2019	07:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag	21. Februar 2019	07:00 - 20:00 Uhr
Montag	25. Februar 2019	07:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	26. Februar 2019	07:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	27. Februar 2019	07:00 - 17:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Beeckmann
Stabsfeldwebel

**Schießtermine Standortübungsplatz
SONDRERSHAUSEN Februar 2019**

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Freitag	01. Februar 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	04. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	05. Februar 2019	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	06. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07. Februar 2019	07:00 - 23:00 Uhr
Montag	11. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	12. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr

Freitag	15. Februar 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	18. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	19. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	20. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	21. Februar 2019	07:00 - 23:00 Uhr
Freitag	22. Februar 2019	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	25. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	26. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	27. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	28. Februar 2019	07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Beeckmann
Stabsfeldwebel

**Fischereischeinlehrgänge
in Sondershausen und Wiehe**

Es wird bekannt gegeben, dass zwei 30-stündige Vorbereitungslehrgänge auf die Staatliche Fischerprüfung zu folgenden Terminen stattfinden:

Lehrgang Sondershausen:

Freitag	18.01.2019 / 18:00 - 21:00 Uhr
Samstag	19.01.2019 / 09:00 - 15:00 Uhr
Sonntag	20.01.2019 / 09:00 - 15:00 Uhr
Freitag	25.01.2019 / 18:00 - 21:00 Uhr
Samstag	26.01.2019 / 09:00 - 15:00 Uhr
Sonntag	27.01.2019 / 09:00 - 15:00 Uhr

Lehrgangsort:

Kursräume der Volkshochschule Kyffhäuserkreis (ehem. Juventas), Güntherstraße 26, 99706 Sondershausen

Lehrgangleiter:

Egbert Thon (0174/ 420 90 18)

Kosten des Lehrgangs:

Jugendliche und Erwachsene 75 € (zzgl. Lehrmaterial)

Lehrgang Wiehe:

Samstag	02.02.2019 / 08:00 - 16:00 Uhr
Sonntag	03.02.2019 / 08:00 - 16:00 Uhr
Samstag	23.02.2019 / 08:00 - 16:00 Uhr
Sonntag	24.02.2019 / 08:00 - 16:00 Uhr

Lehrgangleiter:

Bernd Riese (Tel. 03677 / 84 19 31 oder bernd.riese@gmx.de)

Kosten des Lehrgangs:

Jugendliche unter 18 Jahren 75 € (zzgl. Lehrmaterial)
Erwachsene 100 € (zzgl. Lehrmaterial)

Über den genauen Lehrgangsort werden Sie spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn schriftlich informiert.

Der Termin für die Staatliche Fischerprüfung ist voraussichtlich am Samstag, dem 23.03.2019 in Sondershausen. Für die Anmeldung und weitere Auskünfte steht die Untere Fischereibehörde unter der Tel. Nr. 03632 / 741 - 347 zur Verfügung. Mehr zum Thema Thüringer Fischerprüfung finden Sie unter: www.thueringer-fischerschule.de.

**Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter & Pressereferent**

Markt 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 741 110
Fax: 03632 741 88 820
E-Mail: u.thiele@kyffhaeuser.de
Internet: www.kyffhaeuser.de



Bekanntmachung

Entsorgungsplan 2019 für die Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband gibt bekannt, dass die Entsorgung der Inhalte privater Kläranlagen, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2019 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass nur dass vom Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen:

**Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistungen
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097**

Ort / Ortsteile	Monat
Voigtstedt	Januar
Mönchpiffel / Nikolausrieth	Januar
Artern	Januar / Februar
Heygendorf	Januar / Februar
Gehofen	März / April
Schönewerda	März / April
Roßleben	März / April
Bad Frankenhausen	April / Mai
Göllingen	April / Mai
Rottleben	April / Mai
Günseroda	Juni
Seega	Juni
Seehausen	Juni
Borxleben	Juli
Ichstedt	Juli
Kachstedt	Juli
Udersleben	Juli
Ringleben	August / September
Ritteburg	August / September
Schönfeld	August / September
Kalbsrieth	September / Oktober
Kleinroda	September / Oktober
Nausitz Steinhaleben	September / Oktober
Bottendorf	November / Dezember
Donndorf	November / Dezember

Bitte ermöglichen Sie dem Entsorgungsunternehmen über Nachbarn bzw. andere berechnigte Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind.

Die Werkleitung

Bekanntmachungen des TAZ Helbe-Wipper

Gemäß § 22 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder des TAZ in ihrem Bekanntmachungsorgan auf die Veröffentlichungen des Verbandes hinweisen.

Datum: 30.05.2018
Titel: 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren f. die Einleitung von Oberflächenwasser von öff. Straßen, Wegen und Plätzen in die öff. Entwässerungseinrichtung des TAZ Helbe-Wipper (OEGS)

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleineinleitersatzung)

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS- WBS)

29.11.2018 Haushaltssatzung 2019

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2019 des TAZ Helbe-Wipper



Sehr geehrte Kunden, die Firma Weimann Umwelt- u. Kanaldienstleistung nimmt im Auftrag des TAZ Helbe-Wipper die Fäkalschlamm Entsorgung im gesamten Verbandsgebiet wahr.

Die Abfuhrtermine für das Jahr 2019 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen.

Wir bitten Sie, unter Beachtung dieses Planes einen Entsorgungstermin zu vereinbaren und Ihre Kläranlage bzw. abflusslose Grube abfahren zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Grundstückseigentümer nach geltendem Satzungsrecht verpflichtet sind, den anfallenden Fäkalschlamm (d.h. den gesamten Inhalt der Kläranlage) einmal jährlich durch die Fa. Weimann entsorgen zu lassen.

Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen, das selbständige Entleeren des Schlammes oder die bloße Entsorgung von Teilmengen ist unzulässig.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang (bspw. Entsorgungsverweigerung, Teilmengenentsorgung etc.) muss der Verband mittels Bußgeldbescheid bzw. Verwaltungszwang ahnden. Abweichungen vom jährlichen Entsorgungsturnus sind unter bestimmten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag und erst nach schriftlicher Genehmigung durch den TAZ möglich (§ 13 Abs. 2 Entwässerungssatzung-EWS, download unter www.taz-helbe-wipper.de; Tel. Nr. bei Rückfragen: 03632/60 48 868 oder 03632/60 48 869).

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

Entsorgungsunternehmen:

Fa. Weimann Umwelt- und Kanaldienstleistung
Kastanienallee 09
99718 Obertopfstedt
Telefon: 03636 / 700 500
Fax: 03636 / 701 097

Tourenplan 2019

Ort	Monat
Badra	Mai
Bendeleben	Februar/März
Hachelbich	Juni/Juli

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

am 05.02. Horst Endrulat zum 80. Geburtstag

Ortsteil Bendeleben

am 26.01. Frau Renate Meklenburg zum 75. Geburtstag

am 04.02. Frau Gisela Pfeiffer zum 70. Geburtstag

Ortsteil Günserode

am 09.02. Reiner Böttcher zum 80. Geburtstag

Ortsteil Rottleben

am 25.01. Otto Knoll zum 70. Geburtstag

Ortsteil Seega

am 25.01. Frau Lieselotte Wölke zum 80. Geburtstag

am 02.02. Frau Astrid Hecker zum 75. Geburtstag

Ortsteil Steinhaleben

am 05.02. Manfred Koch zum 85. Geburtstag

am 09.02. Frau Gudrun Grosche zum 70. Geburtstag

Hinweis:

Wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Altersjubiläen an Presse, Rundfunk und Mandatsträger widersprochen haben, erhält auch der Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland keine Information über Ihr Jubiläum.



Aus Vereinen und Einrichtungen

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

gemeinnützige Gesellschaft

Blutspendetermine Februar 2019

Tag	Datum	Abnahmeort	Uhrzeit
Mo	04.02.2019	Etzleben, Gemeindestube, Kiebitzweg 128	16:00 - 19:00 Uhr
Di	05.02.2019	Kalbsrieth, JUH Kita, Hofgasse 88	17:30 - 20:00 Uhr
Do	07.02.2019	Bad Frankenhausen, Kinder- & Jugendzentrum DOMizil, Bahnhofstr. 5	15:30 - 19:00 Uhr
Fr	15.02.2019	Voigtstedt, Brunnenschenke, Schenkstr. 8	16:00 - 19:00 Uhr
Fr	22.02.2019	Roßleben, Mehrgenerationenhaus, Thomas-Müntzer-Straße 1	16:00 - 19:00 Uhr

IHK-Weiterbildungsprogramm 2019 liegt vor

Ab sofort ist das neue „IHK-Weiterbildungsprogramm 2019“ online und als Broschüre erhältlich, informiert Diana Stolze, Leiterin der Regionalen Service-Center der Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis der IHK Erfurt.

Neben den besonderen Firmenangeboten, FIT - Firmeninterne Trainings für Mitarbeiter, Englischtraining, Outdoor Training - Teambuilding sowie dem IHK.Azubi College, gibt es viele Möglichkeiten der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung in Seminarform. Neu ist das Angebot von Webinaren z. B. zum Geprüften Personalfachkaufmann, zum Geprüften Handelsfachwirt und Geprüften Wirtschaftsfachwirt, aber auch zum Betrieblichen Datenschutzbeauftragten u.a.

Die Broschüre ist kostenfrei in den Regionalen Service-Centern der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt in Nordhausen, Wallrothstraße 4, sowie in Heilbad Heiligenstadt, Nordhäuser Straße 2, erhältlich. Das gesamte Weiterbildungsprogramm finden Sie ebenfalls online auf der Website www.erfurt.ihk.de unter Dokument-Nr. 3319520 (Download der PDF-Version) sowie Dokument-Nr. 2042 (Veranstaltungsübersicht mit Anmelde-möglichkeit)

gez. **Diana Stolze**

Leiterin Regionale Service-Center

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis

Veranstaltungen im Panorama Museum

Freitag, 18. Januar, 20:00 Uhr Filmveranstaltung im StuKi 76 Nanouk (BG/D/F 2018) Drama

Ein alterndes Paar lebt in einer Jurte alleine in der nordostsibirischen Eiswüste. Ihre Tochter ist wie alle anderen jungen Leute fortgegangen, um in einer Diamantenmine zu arbeiten. Mit atemberaubenden Bildern verknüpft der Film Beobachtungen aus dem beschwerlichen Alltag mit Legenden, Geschichten und Erinnerungen, wobei auch der Klimawandel oder die Umweltzerstörung mit einfließen. Der gleichermaßen melancholische wie metaphorische Film verbindet semidokumentarischen Minimalismus und den Mut zum Pathos zu einer Elegie aus Bildern und Tönen, die von einer sterbenden Kultur, aber auch von Liebe, Alter, Verlust und Familie handelt. - Sehenswert ab 14. **Filmdienst**

Freitag, 25. Januar, 20:00 Uhr Filmveranstaltung im StuKi 76 Die andere Seite der Hoffnung (F 2017) Tragikomödie

Ein junger Syrer, dessen Familie im Bürgerkrieg fast komplett getötet wurde, kommt nach seiner Flucht quer durch Europa nach Finnland, wo er Asyl beantragt, dann aber untertaucht, als man ihm dies verwehrt. In dem wortkargen Neubesitzer eines schäbigen Restaurants findet er einen unerwarteten Beschützer, der ihn in seine exzentrische Belegschaft aufnimmt. Eine mitunter märchenhaft anmutende Tragikomödie, in der Aki Kaurismäki das mit viel Respekt behandelte Flüchtlingsschicksal meisterhaft mit grandiosen Szenen seines lakonischen Humors verknüpft. In der Zeichnung der politischen Hintergründe erhebt sein Film keine Anklage, spricht sich dafür aber nachdrücklich für Mitgefühl, Solidarität und Humanismus aus. - Sehenswert ab 12. **Filmdienst**

Ausblick:

Freitag, 1. Februar, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „Licht“ (AT/D 2018) Drama / Kostümfilm

Freitag, 8. Februar, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „Mein blind Date mit dem Leben“ (D 2016) Komödie

Freitag, 15. Februar, 15:00 & 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „Isle of Dogs – Ataris Reise“ (USA/D 2018) Abenteuer / Animationsfilm / Komödie

Montag, der 18. Februar, 15:30 Uhr Neustart des Panorama-Kinderzeichenkurses

Montag, der 18. Februar, 18:00 Uhr Eröffnung des Frühjahrssemesters des Kurses „Bildnerisches Gestalten“

Freitag, der 22. Februar, 20:00 Uhr Konzert mit **ROBB JOHNSON**, Blues, Folk- & Protestsongs aus UK

Freitag, 1. März, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „Die Frau, die vorausgeht“ (USA 2018) Drama / Western / Historie

Freitag, 8. März, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Elle**“ (F/D/BE 2017) Drama / Thriller

Samstag, 9. März, 16:00 Uhr Vernissage „Wenn wir den Himmel nicht hätten – Zum 150. Geburtstag von Fritz Overbeck“ (bis 10.6.19)

Freitag, 15. März, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Operation Duval – Das Geheimprotokoll**“ (F/BE 2016) Thriller

Freitag, der 22. März, 20:00 Uhr Konzert mit **SLOW LEAVES** (Duo Grant Davidson & Reg Richards), Folk & Americana aus Kanada

Freitag, 5. April, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Barfuß in Paris**“ (F/BE 2016) Komödie

Freitag, den 12. April, 20:00 Uhr Konzert mit dem **Duo HAGGREN & GRAVELUND**, poetische Songs aus Norwegen

Freitag, 26. April, 20:00 Uhr im StuKi 76, Filmveranstaltung „**Lo-ving Vincent**“ (UK/PL 2017) Animationsfilm / Krimi

Freitag, dem 31. Mai, 20:00 Uhr Konzert mit **THE GOOD LOVE-LIES**, Swing, Folk & Americana mit perfektem Satzgesang aus Kanada

Samstag, 29. Juni, 16:00 Uhr Vernissage „Unter fremden Menschen. Werner Tübke von Petersburg bis Samarkand“ (bis 03.11.2019)



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.